

844 K 30/24



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. Januar 2026, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,
Gebäude 202 A, Saal 202

versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 4711, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3,611/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Frankfurt Bezirk 32	557	154/9	Hof- und Gebäudefläche, Mailänderstraße 14-18	4085

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Wohnung im Turm 1, VII. Obergeschoss und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in den Blättern 4670-4710, 4712-4899)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 215.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Gemäß Teilungserklärung: 2-Zimmer-Wohnung im 7. Obergeschoss bestehend aus Küche, Badezimmer, Diele, Flur und Balkon mit einer Größe von ca. 57 m². Baujahr 1972/1973.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **134380602017**.